

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge | 95631 Wunsiedel

Postzustellungsurkunde

RHI Magnesita Deutschland AG
Herrn Geschäftsführer
Timoteus Steenvoorden
Oskar-Gebhardt-Str. 2
95615 Marktredwitz

Kopie

Bearbeitet von: **Petra Menzel**

Zimmer: 1.69

Telefon: 09232 80-438

Telefax: 09232 80-9438

E-Mail: petra.menzel

@landkreis-wunsiedel.de

Gz: 431-1711/01-52

Bitte bei Antwort dieses Geschäftszeichen
oder o. g. Bearbeiternamen angeben.

Wunsiedel, 05.12.2022

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 10 BImSchG;

Antrag der RHI Magnesita Deutschland AG, Oskar-Gebhardt-Str. 2, 95615 Marktredwitz, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage zum Lagern und Verbrauchen von Flüssiggas auf dem Grundstück

Fl.-Nr.: 946 der Gemarkung Marktredwitz

Anlagen:
1 genehmigter Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Anzeige Nutzungsaufnahme

Das Landratsamt Wunsiedel erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Genehmigung nach §§4 und 10 BImSchG

Die Firma RHI Magnesita Deutschland AG, Oskar-Gebhardt-Str. 2, 95615 Marktredwitz, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nr. 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage zum Lagern und Verbrauchen von Flüssiggas auf dem Grundstück Fl.-Nr.: 946 der Gemarkung Marktredwitz.

G:\Texte\Menzelp\November\Genehmigung § 10 RHI Magnesita AG.docx

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Jean-Paul-Straße 9 | 95632 Wunsiedel

T: +49 9232 80-0 | F: +49 9232 80-9555

info@landkreis-wunsiedel.de

www.landkreis-wunsiedel.de

Kontoführende Stelle

Kreiskasse Wunsiedel

IBAN DE 41 7805 0000 0620 0014 46

BIC BYLADEM1HOF

Sparkasse Hochfranken

Besuchszeiten

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung



2. Planunterlagen:

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Vermerk „Bestandteil des immissionsrechtlichen Bescheides des Landratsamtes Wunsiedel vom 05.12.2022, Gz.: 431-1711/01-52“ versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

2.1	Deckblatt (Stand 26.08.22)	1 Seite
2.2	Inhaltsverzeichnis (Stand 02.09.22)	1 Seite
2.3	Urheberrechtserklärung (Stand 02.09.22)	1 Seite
	Antragsgegenstand und Formulare	
2.4	BImSchG-Antrag § 4 - inkl. Antrag § 8a (Stand 26.08.22) inkl. Datenschutzhinweis	5 Seiten
2.5	Antragsgegenstand und Begründung (Stand 26.08.22)	3 Seiten
2.6	Anlagenkurzbeschreibung (Stand 26.08.22)	4 Seiten
2.7	Begründung vorzeitiger Baubeginn (Stand 26.08.22) Örtliche Lage und Formulare	1 Seite
2.8	Beschreibung Anlagenstandort (Stand 26.08.22)	3 Seiten
2.9	Flurkarte 1: 1.500 (Stand 22.08.22) inkl. Legende	2 Seiten
2.10	Topographische Karte 1 : 10.000 (Stand 22.08.22)	1 Seite
2.11	Lage- und Exzonenplan 1 : 200 (Stand 22.08.22)	1 Seite
2.12	Flächennutzungsplan 1 : 10.000 (Stand 10.08.05) Anlagenbeschreibung	1 Seite
2.13	Anlagenbeschreibung (Stand 26.08.22)	13 Seiten
2.14	Verfahrensbeschreibung (Stand 26.08.22)	1 Seite
2.15	Immissions- und Emissionsprognose (Stand 26.08.22)	4 Seiten
2.16	Fließschema (Stand 11.08.22)	1 Seite
2.17	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Anlagenstörungen (Stand 26.08.22)	16 Seiten
2.18	Sicherheitsdatenblatt Propan (Stand 11.04.22) Angaben zur UVP-Vorprüfung	38 Seiten
2.19	UVP-Kurzbeschreibung (Stand 26.08.22) Deckblatt Bauplanmappe	24 Seiten 1 Seite
2.20	Bauantrag (Stand 29.08.22) inkl. Ermittlung der Flächen und Kubaturen	9 Seiten 5 Seiten
	Statistikerfassungsblatt	1 Seite
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Plan (Stand 30.06.22)	8 Seiten
	Eingabeplan (Stand 06.07.22)	1 Seite

3. Nebenbestimmungen:

3.1 Gegenstand der Genehmigung:

Flüssiggastank mit einem Fassungsvermögen von 100m³ bzw. 48 t Flüssiggas (Propan) incl. Befüllanlage, Verdampferanlage, Regeleinrichtungen sowie den erforderlichen Anschlusseinrichtungen an das bestehende Gasverteilernetz am Standort.

3.2 Dokumentation:

3.2.1 Betriebstagebuch

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Details enthalten muss.

3.2.2 Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Inbetriebnahme:

Vor Inbetriebnahme ist eine Abnahme durch das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge durchzuführen. Diese ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Inbetriebnahmetermin zu beantragen.

3.4 Sonstiges:

3.4.1 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben.

3.4.2 Der Baubeginn ist dem Landratsamt i. Fichtelgebirge unverzüglich mit der Baubeginnsanzeige, die bereits zusammen mit der Genehmigung nach § 8a BImSchG zugegangen ist, mitzuteilen.

3.4.3 Die Nutzungsaufnahme ist dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge zwei Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

3.5 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik:

3.5.1 Ausrüstung und Aufstellung

3.5.1.1 Die Anlage ist wie in Kapitel 3 des Antrags beschrieben entsprechend der dort aufgeführten Ausrüstungsteile, Details zur Aufstellung, zum Errichten, zur Inbetriebnahme und zum Betreiben der Anlage zu erstellen.

3.5.1.2 Der Flüssiggaslagerbehälter muss so aufgestellt oder verankert sein, dass er seine Lage nicht unzulässig verändert. In diese Betrachtung sind außer Grund- oder Hochwasserszenarien auch Starkregenereignisse mit aufzunehmen und zu dokumentieren.

3.5.1.3 Die örtliche Feuerwehr ist über den Standort und den Umfang der Flüssiggasanlage zu informieren. Die Festlegung und Ausführung der Brandbekämpfungsmaßnahmen ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

3.5.1.4 Für den Brandfall ist sicher zu stellen, dass eine ausreichende Kühlwassermenge für die Dauer von mindestens zwei Stunden entnommen werden kann. Die Anschlussstelle und die Anschlussart sind der zuständigen Feuerwehr bekanntzugeben.

3.5.1.5 Die Rohrleitungen müssen nach dem Stand der Technik errichtet werden (z. B. DVFG-TRF 2021).

3.5.1.6 Die erdgedeckten Rohrleitungen müssen so verlegt sein, dass sie durch Verkehrslasten nicht unzulässig beansprucht werden. Der Verlauf der Rohrleitungen ist anhand einer Zeichnung zu dokumentieren.

3.5.1.7 Rohrleitungen sind so zu verlegen, dass sie vollständig entleert oder freigespült werden können. Um die erdgedeckten Rohrleitungen ist ein Schutzabstand von mindestens 1,0 m zu benachbarten Wasser-, Gas- oder Elektroleitungen einzuhalten. 0,2 m oberhalb der erdgedeckten Rohrleitungen sind Warnbänder aus Kunststofffolien zu verlegen.

3.5.2 Betrieb

3.5.2.1 Die Gefährdungsbeurteilung für die Anlage ist regelmäßig zu aktualisieren und das Ergebnis zu dokumentieren. Hierbei sind sowohl die mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdungen für die Beschäftigten als auch die für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Maßnahmen (z.B. regelmäßige Wartung, Prüffristen, sicherheitstechnisch bedeutsame Instandsetzungsarbeiten, etc.) zu ermitteln und notwendige Festlegungen zu treffen. Es ist regelmäßig zu kontrollieren, ob die getroffenen Maßnahmen auch wirksam sind.

3.5.2.2 Die Flüssiggaslagerbehälteranlage darf nur von unterwiesenen Personen bedient werden,
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die erforderliche Sachkunde hinsichtlich Einrichtungen und Verfahren besitzen
- und erwarten lassen, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.

3.5.2.3 Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, durchzuführen in Bezug auf
- die Bedienung des Druckbehälters unter Zugrundelegung der Betriebsanweisung,
- die besonderen Gefahren beim Betrieb und der Wartung des Druckbehälters,
- die zu treffenden Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen und Unfällen,
- die Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

3.5.2.4 Eine Beaufsichtigung der Anlage ist in der Betriebsanweisung zu regeln und sachgerecht durchzuführen. Dazu sind ausreichend zuverlässige, sachkundige Aufsichtspersonen einschließlich Stellvertreter zu bestellen. Erforderliche Anleitungen, Hinweise, Unterlagen etc. sind regelmäßig zu aktualisieren und so aufzubewahren, dass sie von den beauftragten Personen jederzeit eingesehen werden können.

3.5.2.5 Bei Stilllegung der Anlage ist das Flüssiggas in geschlossene Systeme zurückzunehmen. Ggf. sind Restgasmengen über eine Fackel gefahrlos zu verbrennen. Mit den Arbeiten ist ein Fachunternehmen zu beauftragen.

3.5.2.6 Absperreinrichtungen, die selten betätigt werden, müssen in angemessenen Zeitabständen vom Bedienungspersonal im Rahmen der Wartung auf Gangbarkeit geprüft werden.

3.5.2.7 Das Straßentankfahrzeug ist während der Befüllung des Lagerbehälters in Richtung Ausfahrt aufzustellen, so dass es im Ereignisfall schnell aus dem Gefahrenbereich gebracht werden kann.

3.5.3 Prüfungen, Aufzeichnungen

3.5.3.1 Die Bescheinigungen über die Prüfung vor Inbetriebnahme für die Anlage, den Flüssiggaslagerbehälter, die Rohrleitungen und die Gasverbrauchseinrichtungen sind der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt-, Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg in Kopie unverzüglich zuzusenden.

Sofern Mängel festgestellt wurden, ist der Zeitpunkt der Beseitigung mitzuteilen.

3.5.3.2 Die Prüfbescheinigungen sind in Kopie am Betriebsort aufzubewahren.

3.5.4 Explosionsschutz

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 13 BetrSichV. Deren Geräte, Schutzsysteme und Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen mit ihren Verbindungseinrichtungen sind vor deren Inbetriebnahme (Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1), anschließen wiederkehrend (Prüffrist höchstens 3 Jahre) durch eine befähigte Person prüfen zu lassen (Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.2 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV). Zudem sind die Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen mindestens alle 6 Jahre durch eine befähigte Person auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen (Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.1 BetrSichV).

3.6 Baurecht:

3.6.1 Bauplanungsrecht:

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zulässig. Das angrenzende Gebiet ist aufgrund der baulichen Umgebung als Gewerbegebiet zu werten. Dem Vorhaben wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht zugestimmt.

Im Hinblick auf § 15 Baunutzungsverordnung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch wird erteilt.

3.6.2 Bauordnungsrecht:

3.6.2.1 Die Grundfläche der baulichen Anlage muss vor Baubeginn abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Festlegung ist vor Baubeginn durch einen verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen durch eine Bescheinigung nachzuweisen und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.6.2.2 Die Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu errichten, zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Sie müssen dauerhaft betriebs- und brandsicher sein. Von Ihnen dürfen keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen ausgehen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen gefährden.

3.6.2.3 Bei Durchführung der Bauarbeiten sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die eine Beeinträchtigung, Unfälle oder Ähnliches für die am Bau Beteiligten sowie Anwohner und Straßenpassanten ausschließen.

3.6.2.4 Die Gründung der Fundamente haben ausreichend tief zu erfolgen, d.h. auf tragfähigem Boden, mindestens aber auf Frosttiefe, sofern nicht reiner gewachsener Fels anfällt.

3.6.2.5 Die in den Antragsunterlagen aufgezeigten Maßnahmen zum Arbeitsschutz, der Anlagensicherheit und des Brandschutzes sind vom Betreiber der Anlage zu beachten und einzuhalten.

3.6.2.6 Beim Betrieb der Anlage sind die Betriebshinweise der Hersteller der jeweiligen Anlagenteile zwingend zu beachten.

3.6.2.7 Die elektrischen Anlagen müssen nach den einschlägigen Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechend ausgeführt werden.

3.6.2.8 Alle geltenden Vorschriften, wie z. B.

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStffV)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- Richtlinien für Flächen der Feuerwehr
- Feuerungsverordnung (FeuV)
- u. a. sind im Rahmen der Eigenverantwortung des Bauherrn, des verantwortlichen Planers und der ausführenden Firmen zwingend nachweislich einzuhalten, auch wenn diese nicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft und überwacht werden.

3.6.2.9 Der Bauaufsichtsbehörde sind rechtzeitig der Baubeginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten anzuzeigen.

3.6.2.10 Der Feuerwehreinsatzplan ist in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Marktredwitz fortzuschreiben.

3.6.3 Tiefbaurecht:

3.6.3.1 Hinsichtlich vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Ausführungsbeginn Rücksprache mit den betreffenden Unternehmen zu nehmen. Hierzu sind im Vorfeld entsprechende Leitungsauskünfte einzuholen. Eventuell notwendige Sicherungs- und Umbauarbeiten sind durch den Bauherrn auf eigene Kosten zu veranlassen.

3.6.3.2 Sofern Aufgrabungen auf öffentlichen Flächen erforderlich sind, müssen diese rechtzeitig vor Ausführungsbeginn bei dem Sachgebiet Tiefbau der Stadt Marktredwitz beantragt werden. Mit den Aufgrabungen darf erst nach erteilter Genehmigung begonnen werden.

3.6.3.3 Der Bauherr haftet für Schäden, die im Zuge der Baumaßnahme an öffentlichen Verkehrsflächen und Einrichtungen entstanden sind. Die Schäden sind entsprechend der Forderung des Straßenbulasträgers durch den Bauherrn umgehend beseitigen zu lassen.

3.6.3.4 Durch Bauarbeiten und Transporte verursachte Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen sind durch den Bauherrn umgehend, jedoch mindestens arbeitstäglich, beseitigen zu lassen. Bei groben, nassen oder schmierigen Verunreinigungen ist die Reinigung sofort zu veranlassen.

3.6.3.5 Öffentliche Einrichtungen, wie Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung, Bepflanzungen etc., die das Bauvorhaben behindern, sind nach Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf Kosten des Bauherrn zu sichern, versetzen, umzubauen bzw. zu beseitigen.

3.7 Deutsche Bahn AG:

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

3.7.1 Immobilienrelevante Belange

3.7.1.1 Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns -auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Ob Rechte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns bestehen, wurde im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft.

3.7.1.2 Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt. Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück genutzt werden. Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen.

3.7.2 Infrastrukturelle Belange

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebs sicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

3.7.2.1 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

3.7.2.2 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

3.7.2.3 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

3.7.2.4 Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

- 3.7.2.5 Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet.
- 3.7.2.6 Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig.
- 3.7.2.7 Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch den Bau und der Errichtung keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können, wie z.B. durch Beeinträchtigung der Sicht von Signalen oder durch Hineingelangen von Personen oder Objekten auf die Bahnanlagen.
- 3.7.2.8 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- 3.7.3 Allgemeine Hinweise bei Bauten nahe der Bahn
- 3.7.3.1 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
- 3.7.3.2 Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.
- 3.7.3.3 Lagerungen von Baumaterialien sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- 3.7.3.4 Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.
- 3.7.3.5 Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. in einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben wird nicht zugestimmt. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 3.7.3.6 Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. deren Rechtsnachfolger jederzeit gewährleistet sein.
- 3.7.3.7 Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

3.7.3.8 Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften“ unter der folgenden Adresse erhältlich:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste

Informationslogistik

Kriegsstraße 136

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986

E-Mail: [dzd-bestellservice\(n\)deutschebahn.com](mailto:dzd-bestellservice(n)deutschebahn.com)

Online Bestellung: <https://mediendienste.intranet.deutschebahn.com/DIBS/>

3.8 Bodenschutzrecht

3.8.1 In der noch offenen Baugrube sind Beweissicherungsproben/-untersuchungen in den Aushubwänden auf die einschlägigen Schadstoffparameter (PAK, MKW, Schwermetalle, Arsen) durch ein Fachbüro vorzunehmen, die Ergebnisse unter bodenschutzrechtlichen Aspekten zu bewerten und diese den Behörden vorzulegen.

3.8.2 Nachdem die Bodenplatte bereits hergestellt wurde und somit die ehemalige Aushubsohle nicht mehr beprobt werden kann, ist zumindest vom betreuenden Fachbüro und/oder von der bauausführenden Firma ergänzend darzulegen, ob im Rahmen des Aushubs die künstliche Auffüllung vollständig beseitigt wurde oder ggf. sich noch Auffüllungen unterhalb der hergestellten Bodenplatte befinden (Aushubtiefe entsprechend Planung ca. 5 m u. GOK).

3.8.3 Das zwischengelagerte Aushubmaterial ist auf Grundlage der Ergebnisse der vorgenommenen Haufwerkuntersuchung(en) einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. ggf. Verwertung zuzuführen. Die Modalitäten hierzu sind vorab mit der zuständigen Abfallrechtsbehörde abzustimmen. Hinsichtlich einer Verwertung vor Ort sind die Z0-Werte der LAGA (Boden) u. E. einschlägig.

Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass in Abhängigkeit der im Rahmen der Amtsermittlung (orientierende Untersuchung) gewonnenen Untersuchungsergebnisse ggf. weitere Maßnahmen (u. a. Detailuntersuchung und ggf. auch Sanierungsmaßnahmen) erforderlich werden können. Mögliche Auswirkungen auch auf den gegenständlichen Baubereich können aktuell nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

3.9 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der in Nr. 1 des Bescheidtenors genehmigten Maßnahme ist dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge unverzüglich anzuzeigen.

3.10 Erlöschen der Genehmigung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der in Nr. 1 des Bescheidtenors genehmigten Maßnahme begonnen wurde.

4. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 7.950,00 € erhoben.
Auslagen werden in Höhe von 3.818,26 € erhoben.

Gründe:

I.

Die RHI-Magnesita Deutschland GmbH betreibt am Standort Marktredwitz eine Anlage zur Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren. Hierzu betreibt die Firma mehrere Mahlanlagen (Nr.2.2 der 4. BImSchV), Brennöfen (Nr. 2.10.2 der 4. BImSchV), eine Karbonisierungsanlage (Nr. 5.4 der 4. BImSchV) sowie eine Teilefertigung mit Phenolharz (Nr. 5.8 der 4. BImSchV).

Die Brennöfen sowie diverse thermische Nachverbrennungsanlagen zur Abgasreinigung werden hierbei mit Erdgas betrieben. Zur Sicherstellung der Energieversorgung der unterschiedlichsten Gasverbraucher soll nun ein Flüssiggastank zur Aufnahme von bis zu 48 t Gas (Propan) installiert werden. Das Gas wird über eine Gasübergabestation mit Verdampfer in das vorhandene Gasverteilungsnetz des Standortes eingespeist. Die Anlieferung des Flüssiggases erfolgt mehrmals pro Woche mittels Lkw, ausschließlich innerhalb der Tagzeit.

Mit Schreiben vom 26.08.2022, Antragsunterlagen vollständig eingegangen am 06.09.2022, beantragte die Firma RHI Magnesita Deutschland AG, Oskar-Gebhardt-Str. 2, 95615 Marktredwitz, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Timoteus Steenvoorden, beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasanlage zum Lagern und Verbrauchen von Flüssiggas.

Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 04.10.2022 in der Frankenpost und am 06.10.2022 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Antrags und der Antragsunterlagen erfolgte im Internet vom 06.10.2022 bis einschließlich 07.11.2022. Zusätzlich wurde die Bereitstellung der Unterlagen auch auf allgemein üblichem Datenträger angeboten. Daneben lagen der Antrag und die Unterlagen während des Auslegungszeitraumes beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Einsicht aus.

Da keine Einwendungen eingingen, war ein Erörterungstermin entbehrlich.

Die Antragstellerin beantragte auch den vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen:

- Vorzeitige Einlagerung des 100 m³ Flüssiggaslagerbehälters
- Aufstellen des Technikcontainers mit Verdampfer- und Gasluftmischanlage sowie des Containers mit der Anlagensteuerung
- Verlegen der Rohrleitungen zum Verbinden der Anlagenteile und Herstellung der Verbindungsleitung zum Erdgasnetz

Das berechtigte Interesse am vorzeitigen Baubeginn wurde ausreichend dargelegt. Auch lag die Verpflichtung der RHI Magnesita Deutschland AG vor, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Mit Bescheid vom 04.10.2022, Gz.: 431-1711/01-52 wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG zugelassen.

II.

Im Zuge des Verfahrens wurden die in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachstellen

Große Kreisstadt Marktredwitz
Regierung von Oberfranken –Gewerbeaufsicht-
Deutsche Bahn AG
Wasserwirtschaftsamt Hof

sowie

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
Untere Naturschutzbehörde
Untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gehört.

Die beteiligten Fachbehörden hatten –teilweise unter Auflagen und Bedingungen- keine Bedenken, die geplante Maßnahme zuzulassen.

Das gemeindliche Einvernehmen der großen Kreisstadt Marktredwitz gem. § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 11.10.2022 erteilt.

Entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 1 Ziffer 4.2 war für diese Anlage im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht. Diese UVP-Vorprüfung liegt vor und ist Teil der Antragsunterlagen. Diese hat ergeben, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt als geringfügig einzustufen sind. Eine UVP-Pflicht für das Vorhaben ist somit nicht gegeben ist. Die Feststellung, dass eine UVP-Pflicht des Vorhabens nicht gegeben ist, wurde am 22.09.2022 veröffentlicht.

III.

1. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge ist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVFG) örtlich zur Entscheidung über den Antrag zuständig.
2. Die Anlage fiel zum Zeitpunkt der Antragstellung unter die Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren war daher im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG zu genehmigen. Aufgrund inzwischen geändertem Anhang 1 der 4. BImSchV ist die Anlage nunmehr nach Nr. 9.1.1.2 einzustufen.
3. Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Flüssiggaslagerbehälteranlage zum Lagern und Verbrauchen von Flüssiggas war gem. § 6 Abs. 1 BImSchV zu erteilen.
 - 3.1 Durch die in Nr. 3 des Bescheidtenors festgelegten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass
 - Schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können.
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der

Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG beseitigt werden und
- 3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht entgegen.
- 3.3 Die übrigen Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 BImSchG.
- 3.4 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG die sonst erforderliche Baugenehmigung nach Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) mit ein.
4. Die Kosten werden gem. Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarifstelle 1.1.2 zur lfd. Nr.: 8.II.0 des Kostenverzeichnisses (KVz) erhoben.

Die Investitionskosten für das Vorhaben belaufen sich lt. Antrag der Firma vom 06.09.2022 auf	880.000,00 €
Gem. Tarifstelle 1.1.1.2 zur lfd. Nr. 8.II.0 KVz ist für Investitionskosten von mehr als 500.000,00 bis 2.500.000,00 € eine Gebühr in Höhe von vorgesehen	5.750,00 €
zzgl. 5 v.T. der 500.000,00 € übersteigenden Kosten. 880.000,00 € abzügl. 500.000,00 € ergeben 380.000,00 € 5 v.T. von 380.000,00 € ergeben	1.900,00 €
Gem. Tarifstelle 1.3.1 zur lfd. Nr. 8.II.0 KVz erhöht sich die Gebühr um den auf 75% verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Baugenehmigung zu erheben wäre, wenn diese gesondert ausgesprochen würde. Lt. Schreiben der Unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Marktredwitz vom 11.10.2022 würde die baurechtliche Gebühr die 400,00 € betragen. 75% von 400,00 €	300,00 €
Gesamtkosten	7.950,00 €

An Auslagen sind für die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken –Gewerbeaufsicht- (261,00 € und 6,99 €), für die Veröffentlichung in der Frankenpost (3.496,16 €), für die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel (50,00 €) sowie für die Postzustellungs-urkunde (4,11 €), insgesamt: 3.818,26 € angefallen.

Hinweis:

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Sellnow
Oberregierungsrätin



I. Kopie

Große Kreisstadt Marktredwitz
95615 Marktredwitz

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur Stellungnahme vom 11.10.2022, Gz.: 600-602/21-237/2,
BV-Nr.: 2022/05/003.

Regierung von Oberfranken
-Gewerbeaufsicht-
Oberer Bürgerlaß 34-36
96450 Coburg

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur Stellungnahme vom 21.10.2022, Gz.: BS 4757/2022-C

Wasserwirtschaftsamt Hof
Jahnstraße 4
95030 Hof

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur Stellungnahme vom 25.11.2022, Gz.: 3.1-8182-WUN-
13569/2022.

Deutsch Bahn AG
Barthstr. 12
80339 München

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur Stellungnahme vom 27.09.2022, Gz.: TOEB-BY-22-141650

Geschrieben am _____

Gelesen am _____

Zur Post gegeben am _____